

unterhaltsberechtigter Hinterbliebener, wenn der Betroffene an den Folgen des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit verstorben ist.

Es findet also vollinhaltlich die arbeitsrechtliche Regelung Anwendung, wonach bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit dem Betroffenen oder seinen Hinterbliebenen der entstandene Schaden grundsätzlich zu ersetzen ist. Dieser Schadenersatz kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn eindeutig nachgewiesen werden kann, daß der Betroffene trotz ordnungsgemäßer Belehrung, Unterweisung und Kontrolle aus grober Mißachtung seiner Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz diese vorsätzlich verletzt hat, dadurch der Arbeitsunfall herbeigeführt worden ist und der für den Gesundheits- und Arbeitsschutz gegenüber arbeitenden Verhafteten und zur Arbeit eingesetzten Strafgefangenen Verantwortliche⁴⁹ dafür keine Ursache gesetzt hat (vgl. dazu auch § 267 AGB).

Der Schadenersatzanspruch erstreckt sich nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft bzw. dem SV auf

— entgangenen Verdienst sowie

— notwendige Mehraufwendungen zur weiteren Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.

Der entgangene Verdienst ist die Differenz zwischen dem nach der Entlassung tatsächlich erzielten Nettodurchschnittsverdienst und einem als Bemessungsgrundlage⁵⁰ errechneten Nettodurchschnittsverdienst.

Im Falle des Todes des Betroffenen infolge des erlittenen Arbeitsunfalls bzw. der Berufskrankheit werden als Schadenersatzleistungen an die Hinterbliebenen

— Unterhaltsrente (wenn die unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen nicht in der Lage sind, ihren notwendigen Lebensunterhalt selbst zu verdienen) und

— Bestattungskosten

gewährt.

Generell werden Geldleistungen, die die Sozialversicherung gewährt (z.B. Krankengeld, Unfallrente, Witwen- oder Halbwaisenrente, Bestattungsbeihilfe), sowie beim Tode von noch Verhafteten bzw. Strafgefangenen von der UHA oder der StVE bzw. dem JH gewährte Bestattungsbeihilfe auf die Schadenersatzleistungen angerechnet.

Durch diese Regelung ist z. B. gewährleistet, daß jeder entlassene Bürger, der aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit noch arbeitsunfähig oder nur noch eingeschränkt erwerbsfähig ist, im Regelfall seinen vor Beginn der Untersuchungshaft bzw. der Strafe mit Freiheitsentzug erreichten Nettodurchschnittsverdienst erhält. Er setzt sich zusammen aus dem Krankengeld (arbeitstäglich 13,— M) oder der Unfallrente der Sozialversicherung und der